

# Realitäten®

## Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

### Mehrwertsteuer (MWST): Was ändert per Anfang 2024?

Reminder: Neues Datenschutzrecht seit 1. September 2023  
in Kraft – neue Pflichten für Unternehmen



**Michel Fringer**

M.A. HSG  
Mandatsleiter Wirtschaftsprüfung  
und Unternehmensberatung

### Erhöhung der MWST-Sätze

Mit der Annahme der Reform AHV 21 am 25. September 2022 wurde eine Erhöhung der MWST zwecks Zusatzfinanzierung der AHV beschlossen. Demzufolge werden die MWST-Sätze per 1. Januar 2024 wie folgt angepasst:

	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%
Sondersatz Beherbergung	3.7%	3.8%

### Anzuwendender Steuersatz in der Übergangsphase und Fakturierungsmöglichkeiten

Für die Abrechnung der MWST gibt es zwei Methoden: die Deklaration nach der vereinnahmten Methode (nach Geldfluss) oder nach der vereinbarten Methode (Datum der Rechnungsstellung). In einer Übergangsphase ist für den anzuwendenden Steuersatz der Zeitpunkt der Leistungserbringung und nicht die Methode massgebend. Das Rechnungs- / Zahlungsdatum spielt dabei keine Rolle. Somit unterliegen alle Leistungen, die bis 31. Dezember 2023 erbracht werden, noch den bisherigen Steuersätzen.

Bei der Rechnungsstellung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, a) die Zeiträume über den Jahres-

wechsel separat zu fakturieren, b) die Zeiträume gemeinsam zu fakturieren mit getrennter Zuordnung der bisherigen und neuen Steuersätze oder c) die Zeiträume gemeinsam nur zu den neuen Steuersätzen zu fakturieren.

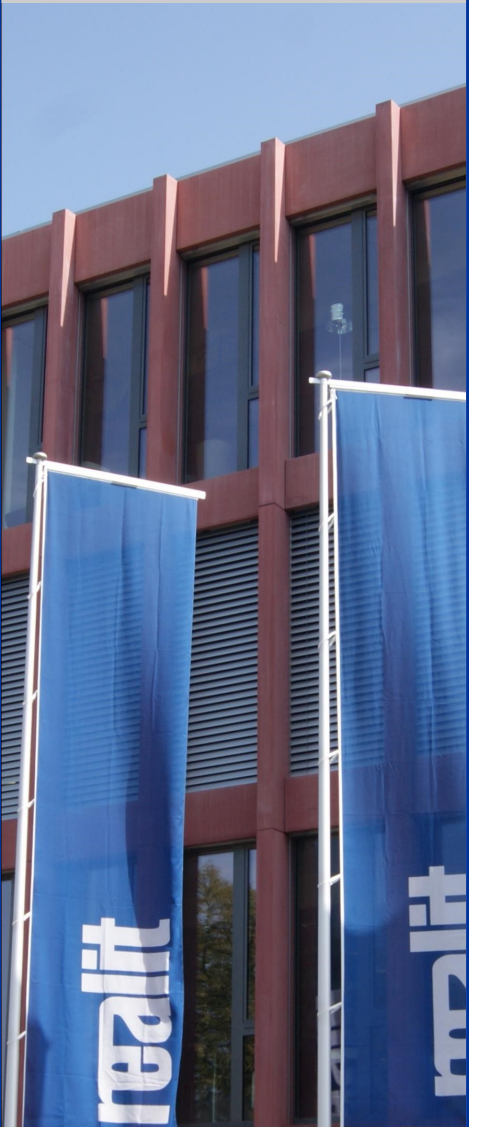
### Entgeltsminderungen...

...wie z.B. Rabatte, Skonti, Umsatzboni oder Gutschriften erfolgen zum ursprünglichen Steuersatz und müssen in der Abrechnungsperiode, in der sie eintreten, deklariert werden. Ist der Zeitpunkt der Leis-

tung nicht bekannt (z.B. Einlösen eines Codes oder Gutscheins für den Leistungsbeginn), gestattet die ESTV, den Verkaufszeitpunkt zur Bestimmung der anwendbaren Steuersätze zu berücksichtigen. Ist aber die Mindestdauer einer Leistungserbringung ab 1. Januar 2024 bekannt, so muss das Entgelt pro rata temporis aufgeteilt werden (z.B. Fitness-Abo).

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe Oktober 2023



**Für den anzuwendenden Steuersatz ist nur der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung massgebend.**



[www.realit.ch](http://www.realit.ch)

## Saldo- und Pauschalsteuersätze

Im Zuge der Steuersatzerhöhung werden auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze angepasst:

Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.2%	<b>1.3%</b>
2.0%	<b>2.1%</b>
2.8%	<b>3.0%</b>
3.5%	<b>3.7%</b>
4.3%	<b>4.5%</b>
5.1%	<b>5.3%</b>
5.9%	<b>6.2%</b>
6.5%	<b>6.8%</b>

Damit einhergehend erfolgt auch eine Anpassung der Umsatzuntergrenze und der Steuerzahllast bei der der Saldosteuerersatzmethode:

	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
<b>Umsatzgrenze</b>	CHF 5'005'000	CHF 5'024'000
<b>MWST-Zahllast</b>	CHF 103'000	CHF 108'000

Ist eine Anwendung der Saldosteuerersatz-Methode angesichts der höheren Umsatz- und Steuerlimiten erst neu möglich, kann ein Wechsel von der effektiven Methode zur Saldosteuerersatz-Methode erst nach Ablauf einer Wartefrist von drei Jahren erfolgen.

## Erstmalige Deklaration der neuen Steuersätze

In den neuen Abrechnungsformularen der ESTV können die Umsätze sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen erstmals ab dem 3. Quartal 2023 bzw. 2. Semester 2023 deklariert werden. Entgelte, welche bis zum 30. Juni 2023 zu deklarieren waren, aber Leistungen nach dem 1. Januar 2024 betreffen, können auch frühestens dann berichtigt werden. Der spätmöglichste Zeitpunkt der Berichtigung besteht mit der Jahresabstimmung 2023.

## Was es für Unternehmen jetzt zu beachten gilt

Die Steuersatzänderung bedingt ein erhöhtes Mass an Sorgfalt, um zu gewährleisten, dass keine Steuerverkürzung eintritt.

Zudem sollten steuerpflichtige Unternehmen frühzeitig darum bemüht sein, die notwendigen Vor-

kehrungen im Finanz- und Rechnungswesen zu treffen, darunter fällt die Überprüfung aller MWST-relevanter Dokumente wie z.B. Verträge, Preislisten oder Quittungen sowie die Implementierung der neuen Steuersätze in den Buchhaltungs- und Abrechnungssystemen (darunter das ERP).

Es gilt im Hinblick auf die Übergangszeit 2023 / 2024 weiter zu prüfen, inwieweit manuelle Systemeingriffe möglich bzw. notwendig sind, um eine korrekte Abgrenzung der Steuersätze sicherzustellen

Beispiel: Buchung mit Datum 2024 enthält automatisch den neuen Steuersatz (Vorsteuer), obwohl die Leistungsperiode das Jahr 2023 betrifft.

## Das neue Datenschutzgesetz ist in Kraft getreten: Handlungsbedarf bei Unternehmen

Per 1. September 2023 sind das revidierte Datenschutzgesetz (DSG), die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und die neue Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) in Kraft getreten. Diese enthalten neue Bestimmungen betreffend die Bearbeitung persönlicher Daten, welche natürlichen Personen in der Schweiz neue Rechte gewähren und für Schweizer Unternehmen mit neuen Pflichten verbunden sind. Der Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, deren Personendaten bearbeitet werden, wurde dabei ausgeweitet. Dagegen ist der Schutz von juristischen Personen entfallen.

Unternehmen, welche von ihren Mitarbeitenden, Kunden und Geschäftspartnern Personendaten eigens oder für Dritte (gestützt auf Geschäftsmodell) bearbeiten, sind angehalten, die neuen Pflichten einzuhalten und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Auf der rechten Seite finden Sie einen Überblick der wichtigsten Neuerungen, die es zu beachten gilt.

Quellen: [kmu|estv|edoeb|fedlex.admin.ch](https://www.kmu|estv|edoeb|fedlex.admin.ch)

## Auswahl der wichtigsten Neuerungen im Datenschutzgesetz für Unternehmen:

- Bei jeder Beschaffung von Personendaten muss die betroffene Person vorgängig informiert werden (z.B. Website)
- Recht der betroffenen Person auf Auskunft, Herausgabe oder Übermittlung ihrer Personendaten. Die Frist zur Erteilung einer Auskunft beträgt 30 Tage.
- Führen eines Verzeichnisses der Datenbearbeitungstätigkeiten ist Pflicht, sofern Unternehmen nicht unter die Ausnahmebestimmungen (z.B. weniger als 250 Mitarbeitende) fallen.
- Besteht zudem ein hohes Risiko für die betroffene Person (z.B. durch neue Technologien wie KI) ist die Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung obligatorisch.
- Im Falle von Datensicherheitsverletzungen besteht eine Meldepflicht an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).
- Erhebliche Verschärfung der Strafbestimmungen mit Bussen bis zu TCHF 250 bei Verletzungen des Datenschutzes. Als Täter kommen nur natürliche Personen in Frage.



**realit**

**REALIT TREUHAND AG**  
Unternehmens- und Steuerberatung  
Immobilien-Treuhand

**realit**

**REALIT BAUTREUHAND AG**  
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung  
Immobilienberatung

**realit**

**REALIT REVISIONS AG**  
Wirtschaftsprüfung und -beratung

**REALIT TREUHAND AG**  
Bahnhofstrasse 41  
5600 Lenzburg 1

Tel: 062 885 88 00  
Fax: 062 885 88 99  
E-Mail: [info@realit.ch](mailto:info@realit.ch)  
Web: [www.realit.ch](http://www.realit.ch)